



Studiengangreglement

**«Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/
Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel**

**«Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Thera-
pie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel**

**«Certificate of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Thera-
pie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» der
Universität Basel**

Vom 26. August 2019

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale», «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» und «Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel die Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale», «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» und «Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» der Universität Basel studieren.

³ Über Einzelheiten der Weiterbildungsstudiengänge orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin der Studiengänge ist die Medizinische Fakultät der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange sind die Studiengänge den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.



§ 3. *Aufnahme zum Studium*

¹ Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Hochschulabschluss in Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie oder Medizin
- b) Zwei Jahre Berufserfahrung in der jeweiligen Fachrichtung, davon 12 Monate im pädiatrischen Bereich
- c) Aktuelle Arbeitstätigkeit mit Kindern/ Jugendlichen mit neurologisch sensomotorischen Einschränkungen

² In begründeten Fällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen (Zulassung sur Dossier).

§ 4. *Inhalt der Studiengänge*

¹ Die Studierenden erwerben die Kompetenz zur Durchführung der ganzheitlichen entwicklungsneurologischen Bewegungstherapie. «Ganzheitlichkeit» bedeutet das therapeutische Eintreten auf die individuellen lebensweltlichen Bedingungen der Patientin/des Patienten, d. h. seine/ ihre individuellen Fähigkeiten und Schwierigkeiten mit dem Ziel der Wiederherstellung und Entwicklung unter Wahrung von Würde und Autonomie. Die Komplexität von Entwicklungseinschränkungen verlangt die Fähigkeit des/ r Therapeuten/ in, die Individualität des/ r Patienten/ in differenziert zu erfassen und Problemlösungen zu erarbeiten, welche die soziale Partizipation und Integration des/ r Patienten/ in, in seinem/ ihrem Umfeld fördert. Die Antizipation und Prävention typischer Komplikationen bildet deshalb einen Schwerpunkt des Studiengangs.

² Die Studiengänge enthalten folgende Inhalte:

- Die Leitgedanken der Entwicklungsneurologischen Bewegungsbehandlung Kindliche Entwicklung
- Motorisches Lernen/ Haltung und Bewegung
- Medizinische Grundlagen der Entwicklungsneurologischen Bewegungsbehandlung
- Pädagogische, psychologische und soziale Grundlagen der Entwicklungsneurologischen Bewegungsbehandlung
- Assessments, Befund und Behandlungsplanung
- Therapeutisches Vorgehen
- Wissenschaftlicher Kontext
- Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben
- Ethik und ethische Grundlagen
- Studiendesign und Studienplanung

- Wissenstransfer («Knowledge Translation»)

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

§ 5. *Umfang und Dauer der Studiengänge*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von vier Jahren. Je nach Beginn der Module kann die Studienzeit verlängert werden. Der Studiengang wird auf Deutsch und/ oder Französisch angeboten. Es können Lektionen auf Englisch unterrichtet werden. Die Leistungsüberprüfungen erfolgen auf Wunsch der Studierenden entweder Deutsch, Französisch oder Englisch.

² Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologischer Therapie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel umfasst 30 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von einem Jahr. Dieser Studiengang wird in Deutsch und/ oder Französisch angeboten. Es können Lektionen in Englisch unterrichtet werden.

³ Der Studiengang «Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» der Universität Basel umfasst 15 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von sieben Monaten. Dieser Studiengang wird in Deutsch und/ oder Französisch angeboten. Es können Lektionen in Englisch unterrichtet werden.

§ 6. *Aufbau der Studiengänge*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel ist modular aufgebaut. Er setzt sich zusammen aus dem Abschluss von drei Modulen (DAS, CAS, Masterthesis):

Modul 1:

«Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologischer Therapie / Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel

- Die Leitgedanken der Entwicklungsneurologischen Therapie nach Bobath (2 ECTS-Kreditpunkte)
- Kindliche Entwicklung (2 ECTS-Kreditpunkte)
- Motorisches Lernen/ Haltung und Bewegung (2 ECTS-Kreditpunkte)
- Medizinische Grundlagen (2 ECTS-Kreditpunkte)
- Pädagogische, psychologische und soziale Grundlagen (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Assessments, Befund und Behandlungsplanung (3 ECTS-Kreditpunkte)
- Therapeutisches Vorgehen (4 ECTS-Kreditpunkte)



- Wissenschaftlicher Kontext (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Praktika in Institutionen (4 ECTS-Kreditpunkte)
- Standortgespräche (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Themenarbeit (2 ECTS-Kreditpunkte)
- Schriftliche Theorieprüfung (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Überprüfung des praktischen Arbeitens (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Schriftliche Abschlussarbeit (Case Report) (4 ECTS-Kreditpunkte)

Modul 2:

«Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby»

Kann unter der Voraussetzung eines abgeschlossenes «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» (Modul 1) oder Zulassung sur Dossier besucht werden.

- Kindliche Entwicklung 0-18 Monate (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Haltungs- und Bewegungsanalyse (2 ECTS-Kreditpunkte)
- Medizinische Grundlagen (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Pädagogische, psychologische und soziale Grundlagen (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Assessment (General Movements, Assessment of Children MAC) (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Therapeutisches Vorgehen und Problem Solving (Denkprozess Clinical Reasoning) (4 ECTS-Kreditpunkte)
- Wissenschaftlicher Kontext (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Praktika Institutionen (2 ECTS-Kreditpunkte)
- Schriftliche Abschlussarbeit (Case Report) (2 ECTS-Kreditpunkte)

Modul 3:

«Masterthesis Entwicklungsneurologische Therapie»

Kann unter der Voraussetzung eines abgeschlossenes «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» (Modul 1) und «Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» (Modul 2) oder Zulassung sur Dossier besucht werden.

- Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (2 ECTS-Kreditpunkte)
- Ethik und ethische Grundlagen (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Studiendesign und Studienplanung (1 ECTS-Kreditpunkt)
- Wissenstransfer «Knowledge Translation» (1 ECTS-Kreditpunkte)



² Die Lehrveranstaltungen der Module/Themenbereiche mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie / Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- Modul 1: «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologischer Therapie/ Thérapie neuro-développementale» (30 ECTS-Kreditpunkte)
- Modul 2: «Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» (15 ECTS-Kreditpunkte)
- Modul 3: «Masterthesis Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» (5 ECTS-Kreditpunkte)
- Masterthesis (10 ECTS-Kreditpunkte),

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ In den Studiengängen werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten

- a) Vorlesungen
- b) Kolloquien
- c) Gruppenarbeiten vor Ort und online
- d) e-Learning
- e) Fallbearbeitungen
- f) Lehrgespräche (Standortgespräche)
- g) Diskussion und Moderation
- h) Themenzentrierte Gruppenarbeiten und Einzelarbeiten
- i) Praktisches Üben (individuell, in Partnerarbeit, in der Gruppe)
- j) Praktisches Arbeiten mit Patienten in begleiteten Praktika
- k) Erörterung und Analyse von Fallbeispielen
- l) Demonstrationen
- m) Kreativitätsfördernde Methoden (z.B. Brainstorming)
- n) Strukturierte Anleitung zur Selbstreflexion

² Die Kurssprache ist Deutsch bzw. Französisch. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in Englisch abgehalten werden.

§ 9. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ In den Studiengängen finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:



1. Themenbereichsprüfungen
 - Standortgespräche
 - Themenarbeit
 - Wissensprüfung schriftliche theoretische Prüfung
 - Praktisches Arbeiten/Praktische Prüfung
2. Schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report)
3. Masterthesis

² Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

§ 10. Themenbereichsprüfungen

¹ Nach einem Themenbereich wird ein Leistungsnachweis in Form eines Standortgespräches, einer Themenarbeit einer schriftlich-theoretischen Prüfung oder einer praktischen Arbeit am Patienten erbracht.

§ 11. Schriftliche Abschlussarbeiten (Case-Report) aus der Praxis «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale»

¹ Studierende verfassen eine schriftliche Abschlussarbeit, in Form eines Case-Reports in «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale». Diese besteht aus einem dokumentierten Befund und einer dokumentierten Behandlung, inklusiv Video.

² Der Case-Report wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten verfasst. Diese oder dieser setzt das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten fest.

³ Die schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report) dauert 12 Wochen.

⁴ Die schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report) wird von zwei Dozentin oder Dozenten benotet.

⁵ Eine als ungenügend bewertete schriftliche Abschlussarbeit wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet.

⁶ Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report) kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang.

§ 12. Schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report) «Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby»

¹ Studierende verfassen eine Schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report), in Form einer schriftlichen Abschlussarbeit in «Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie



Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby». Diese besteht aus einem dokumentierten Befund und einer dokumentierten Behandlung, inklusiv Video.

² Die schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report) wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten verfasst. Diese oder dieser setzt das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit (Case-Report) in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten fest.

³ Die schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report) dauert 8 Wochen.

⁴ Die schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report) wird von der Dozentin oder dem Dozenten benotet.

⁵ Eine als ungenügend bewertete schriftliche Abschlussarbeit wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet.

⁶ Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit (Case-Report) kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang.

§ 13. Masterthesis

¹ Studierende verfassen eine Masterthesis vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiums. Sie werden frühestens zur Masterthesis zugelassen, wenn sie mindestens 50 ECTS-Kreditpunkte aus dem Modul 1: «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologischer Therapie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel», aus dem Modul 2: «Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» und aus dem Modul 3: «Masterthesis Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale», erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die Masterthesis auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die Masterthesis wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten verfasst. Diese oder dieser setzt das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten fest. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Abschlussarbeit unterzeichnet.

³ Die Masterthesis dauert 8-12 Monate.

⁴ Die Masterthesis wird von der Dozentin oder dem Dozenten bewertet. Sie kann einmal nachgebessert werden.

⁵ Eine als ungenügend bewertete Masterthesis wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet. Die endgültige Note der Masterthesis bildet das Mittel dieser beiden Noten.



⁶ Eine nicht bestandene Masterthesis kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale».

§ 13. Leistungsbewertung

¹ Studentische Leistungen werden benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Dies wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung kann in ganzen oder halben Noten erfolgen.

§ 14. Einsichtsrecht

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 15. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§ 16. *Urkunden «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel», «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologischer Therapie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel» und «Certificated of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» der Universität Basel».*

¹ Studierenden, die den «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel» bestanden haben, wird der Abschluss «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel» verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Module/ Themenbereiche, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote des Studiums. Studierenden, die den «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-



développementale» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Studierenden, die den «Certificate of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt.

² Allfällige Diploma of Advanced Studies (DAS)- oder Certificate of Advanced Studies (CAS)-Abschlussurkunden der Universität Basel, welche in Modulen des Weiterbildungsstudiengangs «Master (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie» der Universität Basel bereits erworben wurden, sind vor Übergabe der «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale»-Abschlussurkunde der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter zurückzugeben.

³ Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 17. Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 18. Ausschluss

¹ Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale», «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» und den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath Baby» der Universität Basel ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 19. Kosten

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale», beträgt CHF 19'950.-. Die Studiengebühr für den «Diploma of Advanced Studies (DAS) Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale», beträgt CHF 11'550.- Die Studiengebühr für den «Certificate of Advanced Studies (CAS) Entwicklungsneurologische Therapie Bobath Baby/ Thérapie neuro-développementale Bobath



Baby», beträgt CHF 4'600.-. Die Studiengebühr für das Modul 3 «Masterthesis Entwicklungsneurologische Therapie/ Thérapie neuro-développementale» beträgt CHF 3'800.-. Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

² Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen und teilweise für Lehr- und Lernmaterialien mit ein. Die Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. Reise-, Unterkunft und Verpflegungskosten sind nicht integriert.

³ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 20. Inkrafttreten

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

² Dieses Studiengangreglement ersetzt das Studiengangreglement vom 31.10.2016. Es gilt jeweils das Studiengangreglement, welches zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

¹ Genehmigt am 29. Oktober 2019, wirksam seit 30. Oktober 2019